

Änderungsanträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

zum Vorschlag einer Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

sowie zum

Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (Dachverordnung)¹

Begründung:

Als Erbringer sozialer Dienstleistungen unterhält die Freie Wohlfahrtspflege in Deutschland rund 105.000 Einrichtungen und Dienste, in denen etwa 1,67 Mio. hauptamtlich Beschäftigte tätig sind. Die Leistungserbringung erfolgt nicht-gewinnorientiert und richtet sich an den Bedarfen der Menschen aus. Die Freie Wohlfahrtspflege in Deutschland profitiert auch von europäischen Förderprogrammen und hat daher in diesem Bereich seit Jahrzehnten eine ausgewiesene Expertise.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege² begrüßt die Vorschläge der EU-Kommission zum ESF+ ausdrücklich. Insbesondere die strategische Verknüpfung von Europäischem Sozialfonds (ESF) und Europäischem Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Menschen (FEAD) ist der BAGFW seit Jahren ein wichtiges Anliegen. Allerdings müssen sich die unterschiedlichen Herangehensweisen und Zielgruppen von ESF und FEAD in der ESF+-Verordnung wiederfinden. Dies bedeutet u.a. die Gleichstellung von Maßnahmen zur Bekämpfung materieller Deprivation und Maßnahmen zur Förderung sozialer Inklusion wie im derzeitigen

¹ Hinsichtlich der migrationsspezifischen Aspekte der Allgemeinen Verordnung/ Dachverordnung und der Verordnung des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) behält sich die BAGFW eine Positionierung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

² In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) zusammen.

Europäischen Hilfsfonds (FEAD), sowie eine getrennte Indikatorik für Maßnahmen der sozialen Inklusion für besonders benachteiligte Personen und andere ESF-Maßnahmen.

Besonders positiv wird von der BAGFW zudem die Stärkung des Partnerschaftsprinzips durch die verbindliche Einführung des Verhaltenskodex für gute Partnerschaft in der Dachverordnung bewertet, sowie die Verpflichtung, weiterhin in allen Regionen Europas durch die Strukturfonds zu investieren. Die vorgeschlagene Absenkung der Kofinanzierungssätze der EU ist für die Projektträger jedoch nicht zu leisten.

Auf der Grundlage der Erfahrungen in der aktuellen und den vorhergehenden Förderperioden empfiehlt die BAGFW, die vorgeschlagenen Verordnungen folgendermaßen anzupassen:

Vorschlag einer Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Vorschlag der Kommission	Änderungsantrag der BAGFW
<p>Artikel 7 Absatz 4: Kohärenz und thematische Konzentration 4. Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 2 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für das spezifische Ziel zur Bekämpfung materieller Deprivation gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer xi bereit. Bei der Überprüfung, ob – wie in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegt – mindestens 2 % der Mittel bereitgestellt wurden, können in hinreichend begründeten Fällen die Mittel berücksichtigt werden, die dem in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer x genannten spezifischen Ziel betreffend die am stärksten benachteiligten Personen zugewiesen wurden.</p>	<p>Artikel 7 Absatz 4: Kohärenz und thematische Konzentration 4. Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 2 % 4 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für das spezifische Ziel zur Bekämpfung materieller Deprivation gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer xi und/oder das spezifische Ziel zur Förderung der sozialen Inklusion von am stärksten benachteiligten Personen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer x bereit. Bei der Überprüfung, ob – wie in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegt – mindestens 2 % der Mittel bereitgestellt wurden, können in hinreichend begründeten Fällen die Mittel berücksichtigt werden, die dem in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer x genannten spezifischen Ziel betreffend die am stärksten benachteiligten Personen zugewiesen wurden.</p>
<p>Begründung: In der Förderphase 2014-2020 stehen für den FEAD 3,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Würden sich die Mitgliedstaaten für die Periode 2021-2027 an den vorgeschlagenen Mindestsatz von 2 Prozent der ESF+-Mittel halten, würde dies eine Halbierung des FEAD-Budgets bedeuten. Die EU-Kommission formuliert zudem als Ziel, dass die Mitgliedstaaten insgesamt 4 Prozent ihrer ESF+-Mittel in das spezifische Ziel zur Bekämpfung materieller Deprivation bzw. zur Unterstützung besonders benachteiligter Personen investieren (vgl. dazu den Erwägungsgrund 19 des ESF+-</p>	

VO-Vorschlags). Die BAGFW empfiehlt daher, den Mindestsatz in Art. 7, 4 auf 4 Prozent festzulegen, um sicherzustellen, dass die Mindestquote auf EU-Ebene auch erreicht wird.

Aktuell können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, ob sie die Gelder des FEAD für materielle Unterstützung (OP I) oder für Maßnahmen der sozialen Inklusion besonders benachteiligter Personen (OP II) einsetzen. Während es in manchen Situationen nötig ist, Nahrungsmittelhilfe und materielle Unterstützung zu leisten, so ist dies immer als Nothilfe zu sehen, die die Ursachen von Armut und Ausgrenzung nicht bekämpft. Mitgliedstaaten mit einem rechtsbasierten Sozialsystem, das eine angemessene Grundsicherung zur Vermeidung von schwerer Armut gewährleistet, sollten daher die Möglichkeit haben, ohne weitere Begründung Maßnahmen der sozialen Inklusion zu fördern oder Nahrungsmittelhilfe und soziale Inklusion zu kombinieren. Beide Ansätze sollten gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Artikel 8 Absatz 1: Partnerschaft

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt für eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion, die durch die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung unterstützt werden.

Artikel 8 Absatz 1: Partnerschaft

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt **im Einklang mit Artikel 6 der [Dachverordnung]¹ sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission²** für eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion, die durch die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung unterstützt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... vom ... mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (ABl. ... vom ..., S. ...).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L74 vom 14.3.2014, S. 1).

Begründung:

Die partnerschaftliche Ausgestaltung der Fonds ist nachweislich ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung des aktuellen ESF und FEAD und sollte auch auf den ESF+ Anwendung finden. Die BAGFW begrüßt daher die Stärkung des Partnerschaftsprinzips sowie die verpflichtende Einhaltung des Verhaltenskodex für Partnerschaften, wie sie in der Dachverordnung definiert sind. Um Missverständnissen um die Definition und Ausgestaltung einer „angemessenen Beteiligung“ vorzubeugen, sollte an dieser Stelle ein Verweis auf den entsprechenden Artikel der Dachverordnung sowie auf den Verhaltenskodex aufgenommen werden.

Artikel 9: Bekämpfung materieller Deprivation

Die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Mittel werden im Rahmen einer eigenen Priorität oder eines eigenen Programms programmiert.

Artikel 9: Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung

Die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Mittel werden im Rahmen einer eigenen Priorität oder eines eigenen Programms programmiert. **Der Kofinanzierungssatz für diese Priorität oder dieses Programm liegt bei 85 Prozent.**

Begründung:

Die Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung wird in der Praxis meist von kleinen, gemeinnützig arbeitenden Organisationen durchgeführt. Es wird mit Personen und in Regionen mit besonders schwerer Armut gearbeitet. Diese Träger, ob Kommunen, staatliche Stellen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, haben keine Möglichkeit, ihren Eigenanteil für Projekte zu erhöhen. Für die Arbeit mit besonders benachteiligten Zielgruppen muss daher der Kofinanzierungssatz der aktuellen FEAD-Verordnung beibehalten werden.

Artikel 14 Absatz 4: Förderfähigkeit

4. Direkte Personalkosten kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern sie nicht mehr als 100 % der durch Eurostat-Daten belegten üblichen Vergütung für die betreffende berufliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat betragen.

Artikel 14 Absatz 4: Förderfähigkeit

~~4. Direkte Personalkosten kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern sie nicht mehr als 100 % der durch Eurostat-Daten belegten üblichen Vergütung für die betreffende berufliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat betragen.~~

Begründung:

In der vorgeschlagenen Dachverordnung werden in Artikel 48 Absatz 1 in Kombination mit Artikel 57 klare Ausführungen zu den förderfähigen Kosten gemacht. Damit sind auch tarifgebundene Träger und Einrichtungen inkludiert. Insofern ist nicht ersichtlich, warum sich die hier angeführte Förderfähigkeit der direkten Personalkosten auf Eurostat-Daten beziehen soll. Es besteht zudem die Gefahr, dass die hier ausgewiesenen Personalkosten unterhalb der ausgehandelten Tarife liegen. Tarifgebundene Träger würden dadurch benachteiligt werden. Der ESF+ will insbesondere gute Arbeitsbedingungen fördern und damit auch tarifgebundene Entgelte. Diese Ausrichtung ist nur möglich, wenn der Art. 14 Absatz 4 gestrichen wird.

<p>Artikel 17 Absatz 4: Grundsätze 4. Die Ausgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung kann durch Maßnahmen zur Weiterleitung an zuständige Dienste und andere flankierende Maßnahmen ergänzt werden, die der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen dienen.</p>	<p>Artikel 17 Absatz 4: Grundsätze 4. Die Ausgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung kann soll durch Maßnahmen zur Weiterleitung an zuständige Dienste und andere flankierende Maßnahmen ergänzt werden, die der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen dienen.</p>
<p>Begründung: Nahrungsmittelhilfe und materielle Basisunterstützung sind immer als Nothilfen zu sehen und bekämpfen Armut und Ausgrenzung nicht nachhaltig. Materielle Hilfen sind daher als Türöffner für längerfristige Hilfen wie sozialpädagogische Beratungen zu sehen, die an den Ursachen der Armut ansetzen. Die Verpflichtung, flankierende Maßnahmen zur sozialen Inklusion der betroffenen Personen durchzuführen, ist ein erster Schritt aus der Armut heraus und verhindert eine strukturelle Verfestigung von Armut.</p>	
<p>Artikel 20 Absatz 1 Ziffer e: Förderfähigkeit von Ausgaben e) die Kosten für von den Begünstigten oder in ihrem Auftrag durchgeführte flankierende Maßnahmen, die von den Begünstigten, die die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung an die am stärksten benachteiligten Personen abgeben, geltend gemacht werden zum Pauschalsatz von 5 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten.</p>	<p>Artikel 20 Absatz 1 Ziffer e: Förderfähigkeit von Ausgaben e) die Kosten für von den Begünstigten oder in ihrem Auftrag durchgeführte flankierende Maßnahmen, die von den Begünstigten, die die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung an die am stärksten benachteiligten Personen abgeben, geltend gemacht werden zum Pauschalsatz von mindestens 5 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten.</p>
<p>Begründung: Materielle Hilfen sollten immer als Türöffner für längerfristige Hilfen wie sozialpädagogische Beratungen gesehen werden, die an den Ursachen der Armut ansetzen. Die Verpflichtung, flankierende Maßnahmen zur sozialen Inklusion der betroffenen Personen durchzuführen, ist ein erster Schritt aus der Armut heraus und verhindert eine strukturelle Verfestigung von Armut. Allerdings ist eine Pauschale von 5 Prozent im Kontext einer sozialen Aufwärtskonvergenz in der Kohäsionspolitik zu wenig, um sichtbare Ergebnisse in der Armutsbekämpfung zu erreichen..</p>	
<p>Artikel 40 Absatz 2: Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV 2. Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände</p>	<p>Artikel 40 Absatz 2: Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV 2. Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände</p>

<p>sowie für diese Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.</p>	<p>und einen Vertreter der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 6 Absatz 1 Ziffer c der [Dachverordnung] sowie für diese Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.</p>
<p>Artikel 40 Absatz 3: Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV 3. Die Dachorganisationen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den ESF+-Ausschuss.</p>	<p>Artikel 40 Absatz 3: Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV 3. Die Dachorganisationen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände sowie der Zivilgesellschaft auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den ESF+-Ausschuss.</p>
<p>Begründung: Neben Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sind bei der Umsetzung des ESF+ die zivilgesellschaftlichen Organisationen maßgeblich beteiligt. Da durch die Zusammenlegung u.a. von FEAD und ESF die Zielgruppen des ESF+ auf sehr weit vom Arbeitsmarkt entfernte Personen ausgeweitet werden, entwickelt sich der ESF+ von einem reinen Arbeitsmarktinstrument zu einem sozialpolitischen Instrument weiter. Soziale Inklusion von benachteiligten Personen wird insbesondere von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen umgesetzt. Im Sinne einer gelebten Partnerschaft auch auf Unionsebene sind daher zivilgesellschaftliche Organisationen von nationaler wie europäischer Ebene gleichberechtigt einzubeziehen.</p>	
<p>Anhang I: Gemeinsame Indikatoren für die allgemeine Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung Alle personenbezogenen Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln (weiblich, männlich, nicht-binär). Falls bestimmte Ergebnisse nicht möglich sind, brauchen die Daten für diese nicht erhoben und übermittelt werden.</p>	<p>Anhang I: Gemeinsame Indikatoren für die allgemeine Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung Alle personenbezogenen Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln (weiblich, männlich, nicht-binär). Falls bestimmte Ergebnisse nicht möglich nicht relevant sind, brauchen die Daten für diese nicht erhoben und übermittelt werden. Bei besonders benachteiligten Personengruppen können sensible, personenbezogene Daten anonymisiert erhoben werden.</p>
<p>Begründung: Die umfangreiche, insbesondere die personenbezogene, Datenerfassung der aktuellen Förderperiode hat zu großen Problemen bei der Programm- und Projektumsetzung geführt. Da alle Teilnehmendendaten unabhängig vom aktuellen Programm beziehungsweise Projekt erhoben werden mussten, wurden teilweise irrelevante Ergebnisse berichtet. Die BAGFW empfiehlt daher, von der Erhebung nicht relevanter Daten abzusehen und die geforderten Indikatoren programmspezifisch anzupassen.</p>	

In ESF-Projekten konnten Teilnehmer(inn)en oftmals nicht für die Förderung gezählt werden, wenn diese ihre Daten nicht vollständig abgegeben haben. Um die Datenerhebung auf freiwilliger Basis bei besonders benachteiligten Personengruppen wie beispielsweise Jugendlichen und Menschen in prekären Lebenssituationen zu erhöhen, sollte die Möglichkeit gegeben werden, diese Daten anonymisiert zu erheben. Von der einzelfallspezifischen Datenerfassung sollte wieder zur kumulativen Datenerfassung pro Projekt übergegangen werden.

Anhang I Absatz 1 Ziffer 1b
 (1b) Sonstige gemeinsame Outputindikatoren
 Falls die Daten für diese Indikatoren nicht aus Datenregistern erhoben werden, können die Werte zu diesen Indikatoren auf der Grundlage fundierter Schätzungen der Begünstigten ermittelt werden.

Anhang I Absatz 1 Ziffer 1b
 (1b) Sonstige gemeinsame Outputindikatoren
 Falls die Daten für diese Indikatoren nicht aus Datenregistern erhoben werden, können die Werte zu diesen Indikatoren auf der Grundlage fundierter Schätzungen der Begünstigten ermittelt werden. **Die Angabe dieser Daten ist für die Teilnehmenden freiwillig und führt bei Nichtangabe zu keinem Nachteil für die Teilnehmenden oder die Projektträger.**

Begründung:

Die in Anhang I Absatz 1 Ziffer 1b aufgeführten Indikatoren sind von höchst sensibler Natur, die verpflichtende Erhebung dieser Daten kann zu Diskriminierungen führen. Die Angabe dieser Daten muss daher absolut freiwillig geschehen und eine Verweigerung auch ohne Angabe von Gründen darf zu keinerlei Nachteil für die Betroffenen oder die Projektträger führen.

Anhang I Absatz 3: Gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer

Anhang I Absatz 3: Gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer
 Folgende gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer können erhoben werden. Wurden die gemeinsamen Outputindikatoren für Teilnehmer für besonders benachteiligte Personengruppen anonymisiert erhoben, werden die Daten für diese Indikatoren nicht erhoben.

Anhang I Absatz 4: Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer

Anhang I Absatz 4: Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer
 Folgende gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer können erhoben werden. Wurden die gemeinsamen Outputindikatoren für Teilnehmer für besonders benachteiligte Personengruppen anonymisiert erhoben, werden die Daten für diese Indikatoren nicht erhoben.

	<p>Indikatoren für Teilnehmer für besonders benachteiligte Personengruppen anonymisiert erhoben, werden die Daten für diese Indikatoren nicht erhoben.</p>
<p>Begründung: Für die Projektträger ist es in der Praxis oft nicht möglich, die Daten für die geforderten unmittelbaren und längerfristigen Ergebnisindikatoren zu erheben. So verlassen Teilnehmende beispielsweise ohne vorherige Abmeldung die Maßnahme und können nicht mehr kontaktiert werden. Daher sollte es möglich sein, die unmittelbaren und längerfristigen Ergebnisindikatoren programmspezifisch anzupassen und dies in den Operationellen Programmen auf nationaler Ebene zu regeln. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung lässt diese Möglichkeit zu.</p> <p>Bei besonders benachteiligten Personengruppen wie beispielsweise Jugendlichen und Menschen in prekären Lebenssituationen sollten personenbezogene Daten anonymisiert erhoben werden. In diesen Fällen ist es nicht möglich, Daten für die unmittelbaren und längerfristigen Ergebnisindikatoren zu erheben.</p>	
	<p>NEU: Anhang Ia: Gemeinsame Indikatoren für die ESF+-Unterstützung zur Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern Alle personenbezogenen Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln (weiblich, männlich, nicht-binär). Falls bestimmte Ergebnisse nicht relevant sind, brauchen die Daten für diese nicht erhoben und übermittelt werden. Alle Daten werden anonymisiert erhoben. Die Angabe aller Daten ist für die Teilnehmenden freiwillig und führt bei Nichtangabe zu keinem Nachteil für die Teilnehmenden oder die Projektträger.</p> <p>Gemeinsame Outputindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - benachteiligte Personengruppen (wie beispielsweise Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderung, Wohnungslose, Alleinerziehende, Drittstaatsangehörige, Angehörige

	von Minderheiten, etc.) - Kinder bis 18 Jahre - Unter-30-Jährige - Über- 54-Jährige
Begründung: Die Arbeit mit Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern, erfordert ein besonderes Fingerspitzengefühl bei der Datenerhebung. Diese Personengruppen haben oftmals eine von Diskriminierung und Ausgrenzung geprägte Lebenssituation. Jegliche personalisierten Angaben zur Person müssen daher vermieden werden. Zudem muss eine absolute Anonymität der Datenerhebung sichergestellt werden. Die Erhebung längerfristiger Ergebnisindikatoren ist bei diesen Zielgruppen nicht möglich. Daher ist ein gesonderter Anhang zur Indikatorik außerhalb der anderen ESF-Maßnahmen nötig.	

Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (Dachverordnung)

Vorschlag der Kommission	Änderungsantrag der BAGFW
Artikel 6 Absatz 3: Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (3) Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.	Artikel 6 Absatz 3: Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (3) Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission, die auf die Verordnung (EU) Nr. .../... vom ... mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (ABl. ... vom ..., S. ...) vollumfänglich angewendet wird.

Begründung:

Die von der Kommission erlassene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds regelt umfassend die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft in den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Förderperiode 2014-2020.

Um sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex auch in der neuen Förderperiode 2021-2027 angewendet wird und somit die Grundlage für den partnerschaftlichen Ansatz in der Planung, Durchführung, Umsetzung und Evaluation der in der entsprechenden Verordnung genannten Europäischen Fonds bildet, soll dieser Zusatz in den Art. 6 Absatz 3 aufgenommen werden.

Artikel 10: Nutzung des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFF bei Einsatz über InvestEU
~~**Artikel 10: Nutzung des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFF bei Einsatz über InvestEU**~~
Begründung:

Die Europäische Kohäsionspolitik hat eine soziale, territoriale und wirtschaftliche Konvergenz nach oben zum Ziel. Daher investiert sie in besonderem Maße in weniger entwickelten Regionen und gleicht so den Markt aus. Der Fonds InvestEU ist ein marktgesteuertes Investitionsinstrument, das Risikoinvestitionen durch Garantien unterstützt und so die Wirtschaft ankurbelt. Beide Instrumente haben daher völlig unterschiedliche Zielsetzungen und Investitionsmethoden. Der EFRE, der ESF+, der Kohäsionsfonds und der EMFF sollten daher von InvestEU völlig strukturell und finanztechnisch getrennt bleiben. Die Möglichkeit, Mittel aus diesen Fonds in InvestEU umzuwidmen, lehnt die BAGFW ab. Artikel 10 der Dachverordnung sollte daher vollständig gestrichen werden.

Artikel 50 Absatz 2: Direkte Personalkosten in Bezug auf Finanzhilfen

(2) Zur Bestimmung der direkten Personalkosten, wird ein Stundensatz berechnet, indem:

[(2) For the purposes of determining direct staff costs, an hourly rate **may** be calculated in one of the following ways]

(a) die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoarbeitskosten durch 1720 Stunden für Vollzeitkräfte bzw. durch den entsprechenden Anteil an den 1720 Stunden für Teilzeitkräfte dividiert werden oder

(b) die zuletzt dokumentierten monatlichen Bruttoarbeitskosten durch die mo-

Artikel 50 Absatz 2: Direkte Personalkosten in Bezug auf Finanzhilfen

(2) Zur Bestimmung der direkten Personalkosten, ~~wird~~ **kann** ein Stundensatz berechnet **werden**, indem:

(Siehe englische Version)

(a) die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoarbeitskosten **zuzüglich zu erwartende Mehrausgaben beispielsweise für Tarifsteigerungen oder Höhergruppierungen** durch 1720 Stunden für Vollzeitkräfte bzw. durch den entsprechenden Anteil an den 1720 Stunden für Teilzeitkräfte dividiert werden oder

(b) die zuletzt dokumentierten monatlichen Bruttoarbeitskosten **zuzüglich zu**

<p>natliche Arbeitszeit der in Rede stehenden Personen nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften wie im Beschäftigungsvertrag dargelegt dividiert werden.</p>	<p>erwartende Mehrausgaben beispielsweise für Tarifsteigerungen oder Höhergruppierungen durch die monatliche Arbeitszeit der in Rede stehenden Personen nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften wie im Beschäftigungsvertrag dargelegt dividiert werden.</p>
<p>Begründung: Die vorgeschlagene Berechnungsmethode hat in der aktuellen Förderperiode zu großen Problemen für die Projektträger geführt. So müssen aktuell beispielsweise Tarifsteigerungen oder Höhergruppierungen vom Träger selbst finanziert werden. Dies ist – zusätzlich zu der geforderten Eigenbeteiligung – in den meisten Fällen nicht möglich. In Deutschland sind aus diesem Grund einige große Träger aus der ESF- bzw. AMIF-Förderung ausgestiegen. Es ist daher dringend nötig, Kosten für zu erwartende Mehrausgaben etwa für Tarifsteigerungen oder Höhergruppierungen in die Personalkostenpauschale einzurechnen. Zudem sollte die aktuelle kann-Regelung, welche auch in der englischen Version des Vorschlages zu finden ist, beibehalten werden, die den Mitgliedstaaten auch andere Berechnungsmethoden offenhält.</p>	
<p>Artikel 106 Absatz 3: Festlegung der Kofinanzierungssätze (3) Der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über: (a) 70 % für weniger entwickelte Regionen; (b) 55 % für Übergangsregionen; (c) 40 % für stärker entwickelte Regionen;</p> <p>Die Kofinanzierungssätze aus Buchstabe a gelten auch für Gebiete in äußerster Randlage. Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über 70 %. In der ESF+-Verordnung können höhere Kofinanzierungssätze für Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen im Einklang mit Artikel 14 der ESF+-Verordnung festlegen.</p>	<p>Artikel 106 Absatz 3: Festlegung der Kofinanzierungssätze (3) Der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über: (a) 70 85 % für weniger entwickelte Regionen; (b) 55 80 % für Übergangsregionen; (c) 40 50 % für stärker entwickelte Regionen;</p> <p>Die Kofinanzierungssätze aus Buchstabe a gelten auch für Gebiete in äußerster Randlage. Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über 70 85 %. In der ESF+-Verordnung können höhere Kofinanzierungssätze für Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen im Einklang mit Artikel 14 der ESF+-Verordnung sowie für die Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der</p>

	ESF+-Verordnung festgelegt werden festlegen.
<p>Begründung: Die Absenkung der Kofinanzierungssätze ist für die Mitgliedstaaten nicht zu tragen. In vielen Fällen wird die Kofinanzierung der Mitgliedstaaten von diesen an die Projektträger weitergegeben. Diese können einen so hohen Eigenanteil jedoch nicht aufbringen und steigen deswegen aus der ESF-Förderung aus. Gemessen am organisatorischen und finanziellen Aufwand, der sich für die Antragsteller durch die Komplexität der finanz- und fördertechnischen Projektbeantragung, -steuerung und -durchführung ergibt, setzt diese Förderquote einen zu geringen Anreiz. Die BAGFW fordert daher die Beibehaltung des aktuellen Kofinanzierungssätze.</p> <p>Unabhängig von diesen Kofinanzierungssätzen wird für die Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung durch den ESF+ eine höhere Kofinanzierungsrate benötigt (vgl. dazu den Änderungsantrag der BAGFW zu Art. 9 der ESF+-Verordnung).</p>	

Berlin, 01.08.2018

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Lisa Schüler (lisa.schueler@caritas.de)
Andreas Bartels (andreas.bartels@awo.org)